

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde zur Friedhofssatzung

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV MV) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde vom 20.08.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde zur Friedhofssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde zur Friedhofssatzung vom 31.05.2005, zuletzt geändert am 10.11.2008, öffentlich bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Reihengrab	
a) für Personen über 5 Jahre	150,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	40,00 €
2. Familiengrabstätten (Wahlgrab) je Grabstelle	150,00 €
3. Rasen-Reihengrab für Sargbestattungen	300,00 €
4. Rasenreihengrab für Urnenbestattung	200,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	100,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung)	200,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Grabstelle und Jahr 15,00 €
Bei Wahlgrabstätten sind die Gebühren auch für die unbelegten Gräber zu entrichten.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten betragen je Grabstelle und Jahr 10,00 €.
Die jährlichen Bewirtschaftungskosten entfallen für Rasen-Reihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde zur Friedhofssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die erste Änderungssatzung vom 12.11.2008 außer Kraft.

Groß Wüstenfelde, den 22.08.2012

Katharina Skorsetz
Bürgermeisterin